



Lebenswerte Stadt – Lebenswerte Dörfer

Förderprogramm *Kaufen* – *Sanieren* – *Gestalten* -*Schützen*

Einleitung

Die Rottenburger Kernstadt mit allen Ortschaften sollen weiterhin attraktive Wohnstandorte sein.

Die Altstadt und die historischen Ortskerne sind geprägt durch historische Bausubstanz mit besonderem Charme, den es auch zukünftig zu erhalten gilt.

Deshalb soll die Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung der baulichen Strukturen in den Innenbereichen durch Zuschüsse der Stadt Rottenburg am Neckar unterstützt werden.

Städtische Zuschüsse sollen aber auch für Photovoltaik-Anlagen im Rahmen ihrer baurechtlichen Zulässigkeit in Kombination mit einem Batteriespeichersystem gewährt werden. Die Stadt möchte hiermit die CO₂-Emissionen gesamtstädtisch senken und bietet privaten Bauherren an, sie bei der Erreichung der Klimaziele zu unterstützen.

Der Fördertatbestand „Schützen“ soll ebenso die Anbringung von Nistkästen fordern, um die Vogel- und Fledermausarten, die durch die immer mehr gedämmten Gebäudefassaden keine Nistplätze mehr finden, zu unterstützen. Hiermit ist ein weiterer Baustein zu nachhaltigen und lebenswerten Städten und Dörfern gegeben.

Allgemeine Fördergrundsätze

- 1) Die Förderrichtlinie wird mit der Antragstellung anerkannt.
- 2) Eine Förderung erfolgt nur auf schriftliche Antragstellung für Objekte auf der Gemarkung der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar.
- 3) Über Anträge entscheidet die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar im Rahmen dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4) Die Zusage städtischer Fördermittel kann an Bedingungen geknüpft werden (z. B. Einhaltung planungs- und/oder baurechtlicher Vorschriften, Baugenehmigung, Denkmalschutzvorgaben usw.).
- 5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln aus einem der vier genannten Förderbereiche.
- 6) Fördermittel können nur im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben werden.

- 7) Fördermittel werden nur ausbezahlt, wenn die gesamte Maßnahme ohne jede Abweichung des erörterten Antrags oder von einer erteilten Baugenehmigung durchgeführt wird.
- 8) Die Durchführung der Maßnahme hat innerhalb von zwei Jahren ab Bewilligungsdatum zu erfolgen. Beantragte Mittel sind innerhalb von zwei Jahren abzurufen, gerechnet ab dem Datum des schriftlichen Zuwendungsbescheids des Stadtplanungsamts. Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- 9) Die Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. In begründeten Ausnahmefällen können bei Zustimmung des Stadtplanungsamts einzelne Gewerke abgerechnet werden, insbesondere dann, wenn absehbar ist, dass die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt werden kann.
- 10) Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinienbestimmungen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. aus Bebauungsplan, Baugenehmigung, Altstadt- und Dorfbildsatzung, Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, DIN-Normen, EnEV, EEG, ErnWG usw.) nicht eingehalten bzw. missachtet werden oder dagegen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird.
- 11) Kombinationen der einzelnen Förderbereiche sind möglich, ausgenommen ist eine gleichzeitige Förderung der Förderbereiche 2 + 3.
- 12) Gefördert werden für die Förderbereiche 1, 2 und 3 nur Objekte die sich im Geltungsbereich der Altstadt- oder einer Dorfbildsatzung befinden. Außerhalb dieser Gebietsabgrenzungen kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen eine Förderung gewährt werden.
Die Förderung von Photovoltaikanlagen und/oder stationären Batteriespeichersystemen (Förderbereich 4) kann nur für Gebäude gewährt werden, die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Wohnstätten und Nisthilfen können an allen genehmigten oder zu genehmigenden Gebäuden gefördert werden.
- 13) Das Bauvorhaben muss mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang stehen (z.B. dem Baugesetzbuch (BauGB), der Landesbauordnung (LBO)). Die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften (wie z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, Denkmalschutzaufgaben, etc.) und gestalterischer Vorgaben (Altstadt- und Dorfbildsatzung) wird grundsätzlich vorausgesetzt.
- 14) Eine gleichzeitige Förderung einzelner Maßnahmen mit anderen Landesförderprogrammen (z.B. Wohnraumförderung der L-Bank) oder Bundesprogrammen (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau) ist möglich.
Die Kosten für die einzelnen Fördertatbestände sind zu trennen und müssen gesondert in dem jeweiligen Förderbereich angemeldet werden (keine Doppelförderung).
- 15) Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.
- 16) Die Höhe der Fördermittel muss mindestens 500,00 € betragen, bei Wohnstätten und Nisthilfen 100,00 € (Bagatellgrenze).

Förderbereich 1 „Kaufen“

1. Allgemeines

- 1.1 Um jungen Personen, Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Stadt Rottenburg am Neckar den **Erwerb von Altbauten**.
- 1.2 Ein „Altbau“ im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Rottenburg am Neckar, das **vor 1950** errichtet wurde. Ausnahmsweise und im begründeten Einzelfall kann eine Berücksichtigung jüngerer Objekte erfolgen.
- 1.3 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das **40. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Bei ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt (sofern beide grundbuchmäßig Eigentümer werden), jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrags.
Bei einer gemeinsamen Antragstellung ist es ausreichend, wenn einer der Antragsteller das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 1.4 Ein notarieller Kaufvertrag darf noch nicht erfolgt sein. Eine schriftliche Kaufabsichtserklärung ist dagegen förderunschädlich.

2. Förderung eines Altbaugutachten

- 2.1 Für die Erarbeitung einer Bestandsaufnahme des zu erwerbenden Gebäudes mit Modernisierungsempfehlungen und einer Kostenschätzung des Renovierungsaufwands (Altbaugutachten) gewährt die Stadt Rottenburg am Neckar auf Antrag einen einmaligen Zuschuss von bis zu **1.500,- € pro Altbaugrundstück**, sofern der nachgewiesene Rechnungsbetrag für das Altbaugutachten diesen Betrag (brutto) übersteigt. Sollte die Rechnungssumme (brutto) unter 1.500,- € liegen, wird maximal der nachweislich bezahlte Betrag (brutto) gefördert.
- 2.2 Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Altbaueigentümers, aus der dessen Bereitschaft hervorgeht, das Förderobjekt an den oder die Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
- 2.3 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für das Gebäude erstellt und gefördert worden ist.
- 2.4 Das Altbaugutachten muss von einem in die Architektenliste eingetragenen Architekten oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.5 Der oder die Anspruchsberechtigten, der Architekt oder der Sachverständige sowie der Alteigentümer des Altbaus müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Rottenburg am Neckar in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) uneingeschränkt einverstanden sein.
- 2.6 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazu gehörenden Originalrechnung mit Zahlungsnachweis.

3. Förderung des Erwerbs von Altbauten

- 3.1 Die Stadt Rottenburg am Neckar gewährt für den Erwerb eines Altbaus zu Wohnzwecken und zur Eigennutzung **nach zwei Jahren ab dem Tag des Einzugs** in den geförderten Wohnraum auf schriftlichen Antrag einen Zuschuss in Höhe von **5.000,- € pro Altbauobjekt**.

Der Zuschussbetrag erhöht sich je minderjährigem und in dem Haushalt lebenden Kindes (das in direkter Linie mit dem oder den Antragsteller/n verwandt ist oder adoptiert ist) um **10%**. Maßgeblich sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- 3.2 Die Auszahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den oder die Anspruchsberechtigten erfolgt ist und der oder die Anspruchsberechtigte zum Stichtag zwei Jahre ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau wohnt/wohnen und amtlich gemeldet ist bzw. sind. Eine Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist mit vorzulegen.
- 3.3 Familieninterne Eigentumsübergänge werden im Grundsatz nicht gefördert.

Förderbereich 2 „Sanieren“

1. Allgemeines

- 1.1 Förderfähig sind Planungs- und Baumaßnahmen an Gebäuden, die ihrer Modernisierung oder Sanierung dienen oder neuen Wohnraum oder Gewerbeflächen im Bestand schaffen.
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken sind. Das geförderte Objekt kann selbst genutzt oder an Dritte vermietet werden.
- 1.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Dem gleichgestellt ist der Abschluss eines Leistungs-, Ausführungs- oder Bauvertrags. Hiervon ausgenommen sind Planungsleistungen.

2. Förderung von Planungsleistungen

- 2.1 Gefördert werden Planungskosten für die Beratung durch in der Architektenliste eingetragene Architekt/innen.
- 2.2 Die Förderung beträgt bis zu **1.500,- € pro Grundstück und Gebäude**, sofern der nachgewiesene Rechnungsbetrag diesen Betrag übertrifft. Sollte die Brutto-Rechnungssumme unter diesem Betrag liegen, wird höchstens der nachweisbare gezahlte Brutto-Betrag erstattet.
- 2.3 Die Auszahlung der Förderleistung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis.

3. Förderung von Baumaßnahmen oder Gebäudeabbrüchen

- 3.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die der Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung dieser dienen, wie z. B.:
 - Modernisierung bestehenden Wohnraums zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse
 - Umnutzung vorhandener (z. B. landwirtschaftlicher) Gebäude zum Wohnen und/oder Arbeiten
 - Wiedernutzen leerstehender Gebäude zum Wohnen und/oder Arbeiten
 - Schließung von Baulücken (mit maßstäblichen und dorfgerechten Neubauten)
 - Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in bestehenden Wohngebäuden
 - Abbruch maroder, nicht erhaltenswerter Bausubstanz zur Verbesserung der Grundstückssituation zur Entzerrung einer unerträglichen Gemengelage oder zur Freistellung des Baufeldes.
- 3.2 Zuwendungsfähig sind die durch Originalrechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen und unbaren Eigenleistungen (Stundensatz entspricht dem ortsüblichen Stundenlohn für Aushilfsarbeiter), soweit sie 150 Arbeitsstunden übersteigen.

- 3.3 Der Nachweis der entstandenen Projektkosten erfolgt über den vorgegebenen Auszahlungsantrag, der mit Original-Rechnungsbelegen samt Zahlungsnachweisen zu erbringen ist. Die Eigenleistungen sind in Form eines „Bautagebuchs“ in geeigneter Weise schlüssig nachzuweisen.
- 3.4 Der Zuschuss darf nicht höher sein als die durch Rechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen.
- 3.5 Die Förderung beträgt **20 %** der förderfähigen Kosten (siehe 3.1 bis 3.3). Der Förderhöchstbetrag beträgt max. **12.000,- €** je Wohneinheit bei 1 - 3 Wohneinheiten pro Gebäude. Bei 4 - 5 Wohneinheiten beträgt die Förderung max. 9.000 € pro Wohneinheit und bei mehr als 5 Wohnungen pro Gebäude max. 6.000 € pro Wohneinheit. Eine Wohneinheit umfasst mindestens 70 m² Wohnfläche nach DIN 276 und 2,5 - 3 Räume.
- 3.6 Abbruchkosten werden zusätzlich gefördert. Die Förderung beträgt **20 %** der förderfähigen Kosten, höchstens bis zu **6.000,- €**.
- 3.7 Bei Vermietung der geförderten Wohneinheit(en) wird eine Mietobergrenze (der Kaltmiete) für die Erstvermietung festgelegt, die sich am Landeswohnraumförderprogramm für neu errichtete Sozialmietwohnungen orientiert.

Förderbereich 3 „Gestalten“

1. Allgemeines

- 1.1 Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die der Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung des städtebaulichen oder architektonischen Erscheinungsbildes dienen.
- 1.2 Förderfähig sind Maßnahmen im Geltungsbereich der Altstadt- oder Dorfbildsatzungen oder an Gebäuden, die Kulturdenkmale darstellen.
- 1.3 Anspruchsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer und Mieter.
- 1.4 Das geförderte Objekt kann eigengenutzt oder vermietet sein.
- 1.5 Die Stadt erörtert mit den Eigentümern den Umfang und den Zuschuss der Maßnahme. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Dem gleichgestellt ist die Auftragserteilung von Handwerkerleistungen. Hiervon ausgenommen sind Planungsleistungen.

3. Förderung von Maßnahmen

2.1 Förderung stadtbildpflegerischer Maßnahmen bei Instandhaltungsmaßnahmen

- 2.1.1 Erhaltung oder Erneuerung der **Dachdeckung** mit naturrotem (für den Bereich der Dorfbildsatzung auch rotbraunem) Ziegelmaterial
 - (a) Strangfalzziegel und Biberschwanzziegel als Doppeldeckung
 - (b) Glattziegel
 - (c) Doppelmuldenfalzziegel und Reformpfanne
- 2.1.2 Erhaltung oder Erneuerung der **Fassade** in Bezug auf
 - (a) Farbgestaltung und besondere Putzarbeiten
 - (b) Freilegung und Anstrich des historischen Fachwerks
 - (c) Freilegung und Sanierung von Sandsteingewänden und Sandsteinsockelmauerwerk
 - (d) Entfernen von altstadt-, dorfbild- oder landschaftsfremden Werkstoffen
- 2.1.3 Einbau, Instandsetzung und Wiederherstellung von **Fenstern, Fensterbekleidungen** und **Holzklappläden**
 - (a) Fenster

- (a-a) Einbau von Fenstern mit Fenstersprossen
- (a-b) Einbau von zweiflügeligen Fenstern
- (a-c) Einbau von dreiflügeligen Fenstern, (zwei senkrechte und oben ein Querflügel)
- (a-d) Instandsetzung von Holzfenstern
- (b) Fensterbekleidungen
 - (b-a) Wiederherstellung von Holzfensterbekleidungen
 - (b-b) Instandsetzung von Holzfensterbekleidungen
- (c) Klappläden
 - (c-a) Wiederanbringung von Holzklapläden
 - (c-b) Instandsetzung von Holzklapläden
 - (c-c) Anbringung von Aluklappläden

2.1.4 Türen und Tore

Handwerklich durchgebildete Haustüren und Tore aus Holz als Einzelstücke und das Instandsetzen vorhandener Holztüren und Holztore.

2.1.5 Werbeanlagen

- (a) Anbringen und Restaurieren von Auslegern
- (b) Aufmalen von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen auf die Fassade
- (c) Entfernen von altstadt- und dorfbildfremden Werbeanlagen

2.1.6 Architekturdetails

- (a) Instandsetzung / Wiederherstellung baulicher Besonderheiten
- (b) Instandsetzung von Bildstöcken und historischen Figuren

2.1.7 Solaranlagen

Herstellung von Solaranlagen als In-Dach-Lösung

2.1.8 Außenanlagen

Gestaltung unbebauter Flächen, Einfriedungen, Stützmauern und Treppen gemäß §10 der Altstadtsatzung und § 4 der Dorfbildsatzung.

2.2 Förderung stadtbildpflegerischer Maßnahmen bei Neubaumaßnahmen

2.2.1 Herstellung der **Dachdeckung** mit naturrotem (für den Bereich der Dorfbildsatzung auch rotbraunem) Ziegelmaterial

- (a) Biberschwanzziegel als Doppeldeckung und Strangfalzziegel
- (b) Glattziegel
- (c) Doppelmuldenfalzziegel und Reformpfanne

2.2.2 Farbgestaltung der **Fassade**

2.2.3 **Fenster und Türen**

Einbau von Fenster, Fensterbekleidungen, Holzklapläden und Haustüren/Tore

- (a) Fenster
 - (a-a) Einbau von Fenstern mit Fenstersprossen
 - (a-b) Einbau von Fenstern mit Fensterteilung ohne Sprossen
- (b) Fensterbekleidungen
 - Herstellung von Holzfensterbekleidungen
- (c) Klappläden
 - Anbringung von Holzklapläden
- (d) Einbau von handwerklich durchgebildete Haustüren und Tore aus Holz als Einzelstücke

2.2.4 Solaranlagen zur Warmwassergewinnung

Die Mehrkosten für die Herstellung von Solaranlagen als In-Dach-Lösung.

2.3 Förderfähig sind die durch Rechnung nachgewiesenen baren Aufwendungen, sofern kein Pauschalierungsbetrag vorgegeben ist.

Der Nachweis der entstandenen Projektkosten erfolgt über den vorgegebenen Auszahlungsantrag, der mit Original-Rechnungsbelegen samt Zahlungsnachweisen zu erbringen ist.

2.4 Es werden folgende **Zuschüsse** gewährt:

2.4.1 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1

(a)	17,50 €/m ²	maximal	4.000,00 €
(b)	10,00 €/m ²	max.	2.500,00 €
(c)	7,50 €/m ²	max.	2.000,00 €

2.4.2 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.2

(a)	3,50 €/m ²	max.	500,00 €
(b)	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.000,00 €
(c)	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.000,00 €
(d)	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.000,00 €

2.4.3 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.3

Der Zuschuss für alle Fenster zusammen beträgt max. 3.000,00 €, im Einzelnen nach:

(a-a)	15,00 €/Fenster	max.	500,00 €
(a-b)	100,00 €/Fenster	max.	1.500,00 €
(a-c)	250,00 €/Fenster	max.	3.000,00 €
(a-d)	35,00 €/Fenster	max.	500,00 €
(b-a)	125,00 €/Fenster	max.	2.000,00 €
(b-b)	35,00 €/Fenster	max.	500,00 €
(c-a)	200,00 €/Fenster	max.	3.000,00 €
(c-b)	75,00 €/Fenster	max.	1.250,00 €

2.4.4 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.4

1.000,00 €/Stück	max.	1.500,00 €
------------------	------	------------

2.4.5 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.5

(a)	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.000,00 €
(b)	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	500,00 €
(c)	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	500,00 €

2.4.6 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.6

(a)	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	2.000,00 €
(b)	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.000,00 €

2.4.7 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.7

Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	2.000,00 €
-------------------------------	------	------------

2.4.8 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.8

Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.250,00 €
-------------------------------	------	------------

2.4.9	Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1		
	(a) 11,50 €/m ²	maximal	2.500,00 €
	(b) 6,50 €/m ²	max.	1.500,00 €
	(c) 5,00 €/m ²	max.	1.250,00 €
2.4.10	Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2		
	1,75 €/m ²	max.	250,00 €
2.4.11	Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.3		
	Der Zuschuss für alle Fenster zusammen beträgt max. 1.500,00 €, im Einzelnen nach:		
	(a-a) 10,00 €/Fenster	max.	150,00 €
	(a-b) 100,00 €/Fenster	max.	1.500,00 €
	(b) 80,00 €/Fenster	max.	1.250,00 €
	(c) 130,00 €/Fenster	max.	2.000,00 €
	(d) 650,00 €/Stück	max.	1.000,00 €
2.4.12	Für Maßnahmen nach Ziffer 2.2.4		
	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	2.000,00 €

- 2.5 Für Planungsleistungen, historische Untersuchungen oder Dokumentationen können ausnahmsweise auch Förderanträge gestellt werden, wenn die Maßnahmen das Übliche deutlich übersteigen. Die Förderobergrenze liegt dafür bei 1.000,00 €.
- 2.6 Der Zuschuss wird nur ausbezahlt, wenn die gesamte Maßnahme ohne jede Abweichung des erörterten Antrages oder von einer erteilten Baugenehmigung durchgeführt wird.
- 2.7 Die Durchführung der Fördermaßnahme hat innerhalb von einem Jahr ab Bewilligungsdatum zu erfolgen. Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 2.8 Bei Vermietung der geförderten Wohneinheit(en) kann eine Mietobergrenze (der Kaltmiete) für die Erstvermietung festgelegt werden, die sich am Landeswohnraumförderprogramm für neu errichtete Sozialmietwohnungen orientiert.

Förderbereich 4 „Schützen“

Weil die Eigenstromerzeugung vor dem Hintergrund fallender Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für Private interessanter wird, sollen mit dem Förderprogramm neu zu errichtende PV-Anlagen sowie stationäre, netzdienliche Batteriespeicher gefördert werden. Ziel ist es, einen Anreiz für den Bau zusätzlicher Photovoltaik-Anlagen zu schaffen und die Belastung der Verteilnetze zu senken.

1. Allgemeines

- 1.1. Förderfähig sind neue, zusätzliche Photovoltaikanlagen sowie stationäre und netzdienliche Batteriespeicher.
- 1.2. Anspruchsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Gebäude und Grundstücken sind. Das geförderte Objekt kann selbst genutzt oder an Dritte vermietet werden.
- 1.3. Vor Antragstellung ist die Durchführung des kostenfreien „Eignungs-Checks Solar“ durch die Agentur für Klimaschutz des Landkreises Tübingen verpflichtend.
- 1.4. Dem Antrag sind folgende Nachweise und Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis über die Leistung der geplanten Photovoltaikanlage in kWp;
 - Nachweis über die nutzbare Kapazität in kWh des geplanten stationären Batteriespeichers;
 - Angebot für das Photovoltaik-Anlagensystem und/oder
 - Angebot für das stationäre Batteriespeichersystem.
 - Die Baugenehmigung des Gebäudes, an dem die Anlage installiert werden soll oder die im Geltungsbereich der Altstadt- bzw. Dorfbildsatzungen erforderliche Zustimmung des Stadtplanungsamts.

2. Art und Höhe der Förderung

- 2.1. Fördermittel können nur gewährt werden, sofern die geplante Maßnahme nicht der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) oder dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) dient. Die Förderung beträgt für die neue zusätzlich errichtete Photovoltaikanlage 150,00 € je kWp errichteter Leistung. Es werden Anlagen mit höchstens 30 kWp gefördert, die Förderobergrenze beträgt 2.000,00 €.
- 2.2. Stationäre Batteriespeicher werden gefördert, wenn die Kapazität des Batteriespeichers höchstens 80 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlage in kWh beträgt. Je stationärem Batteriespeicher werden je kWh nutzbarer Kapazität 300,00 € gefördert, jedoch höchstens 30 % der Investitionskosten des stationären Batteriespeichersystems.
- 2.3. Der Antragsteller verpflichtet sich, den stationären Batteriespeicher und die Photovoltaikanlage mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile davon nicht stillgelegt werden.
- 2.4. Für die Batterien des Batteriespeichersystems muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren vorliegen. Zeitwertersatzgarantie bedeutet, dass bei Defekt der Batterien der Zeitwert der Batterien ersetzt wird. Die Zeitwertersatzgarantie ist vom Verkäufer dem Käufer des Batteriesystems zu garantieren oder über eine geeignete Versicherungslösung zu Lasten des Verkäufers zu gewährleisten.
- 2.5. Die Photovoltaikanlage ist mit technischen Einrichtungen (z.B. Rundsteuerempfänger) auszustatten, die die Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Energieeinspeisegesetz (EEG) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzbelastung durch den Netzbetreiber erfüllen.
- 2.6. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden und gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten

Anlagen einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die VDE – AR – N4105 (Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz) mit den Ergänzungen und Hinweisen des Großbuchstaben VDE FNN bzgl. Speicher, insbesondere der FNN-Hinweisen „Anschluss- und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“.

- 2.7. Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemanagementsystems und die verwendeten Protokolle sind zum Zweck der Kompatibilität mit Austauschbatterien des gleichen oder anderer Hersteller offen zu legen.
- 2.8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, für den folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 - Die Rechnung sowohl für das Photovoltaik-Anlagensystem und/oder das stationäre Batteriespeichersystem sowie die Installationskosten.
 - Ein Nachweis zur fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme des Batteriesystems in Verbindung mit der Photovoltaikanlage durch die ausführende Firma.
 - Eine Bestätigung der ausführenden Firma, dass das System antragsgemäß installiert wurde.

3. Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der am und oder im Gebäude vorkommenden Vogel- und Fledermausarten

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Im Zuge von Sanierungen, Dämmmaßnahmen an Gebäuden, Abbrüchen von Gebäuden und bei Neubauten gehen die Lebensstätten der Siedlungsfafa wie z.B. für Mauersegler, Mehlschwalben, Haussperlinge und viele Fledermausarten verloren. Mit dem Anbringen entsprechender Wohnstätten und Nisthilfen soll der Bestand dieser Nützlinge im Siedlungsgebiet erhalten und gefördert werden.
- 3.1.2. Gefördert wird das Anschaffen und Anbringen von Wohnstätten und Nisthilfen für die genannten Tierarten.
- 3.1.3. Anspruchsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer der Gebäude. Pächter oder Bevollmächtigte müssen eine entsprechende Zustimmung des Gebäudeeigentümers vorlegen.

3.2. Fördermaßnahmen

- 3.2.1. Die Kosten für den Kauf und die Anbringung von Wohnstätten und Nisthilfen sind durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen. Gefördert werden die Kosten für den Erwerb, den Einbau und die Anbringung mit höchstens 70 %, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 750,00 € pro Gebäude.
- 3.2.2. Die Nisthilfen sind für mindestens 5 Jahre zu erhalten und zu unterhalten.
- 3.2.3. Vor Auszahlung der Fördermittel ist die Anbringung der Wohnstätten und Nisthilfen nachzuweisen (Bestätigung der ausführenden Firma, Foto usw.)
- 3.2.4. Eine Liste mit entsprechenden Wohnstätten und Nisthilfen sowie deren Bezugsquellen kann über das Stadtplanungsamt bezogen werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom XXXXX in Kraft.

Die Förderrichtlinien für das Programm „Kaufen-Sanieren-Gestalten“ vom 01.04.2014 treten am XXXXXXXX außer Kraft.